

# RS Vwgh 1997/8/28 95/04/0033

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.08.1997

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §13;

GewO 1994 §28 Abs1 Z2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/09/26 94/04/0077 1

## Stammrechtssatz

§ 28 Abs 1 Z 2 GewO 1994 normiert kumulativ als Tatbestandserfordernis die hinreichende tatsächliche Befähigung, das Nichtvorliegen eines Ausschlußgrundes (§ 13 GewO 1994) UND das Vorliegen eines der alternativ umschriebenen Ausnahmegründe. Fehlt demnach auch nur eines der positiv erforderlichen Tatbestandselemente oder ist in Ansehung des Nachsichtswerbers ein Ausschlußgrund zu bejahen, dann führt bereits dies zur Abweisung des Nachsichtsansuchens, ohne daß die Beurteilung der anderen Tatbestandselemente an diesem Ergebnis etwas ändern könnte (Hinweis E 28.1.1992, 91/04/0207 und E 28.4.1992, 91/04/0320).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995040033.X01

## Im RIS seit

21.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)